

## SICHERHEITSHINWEISE

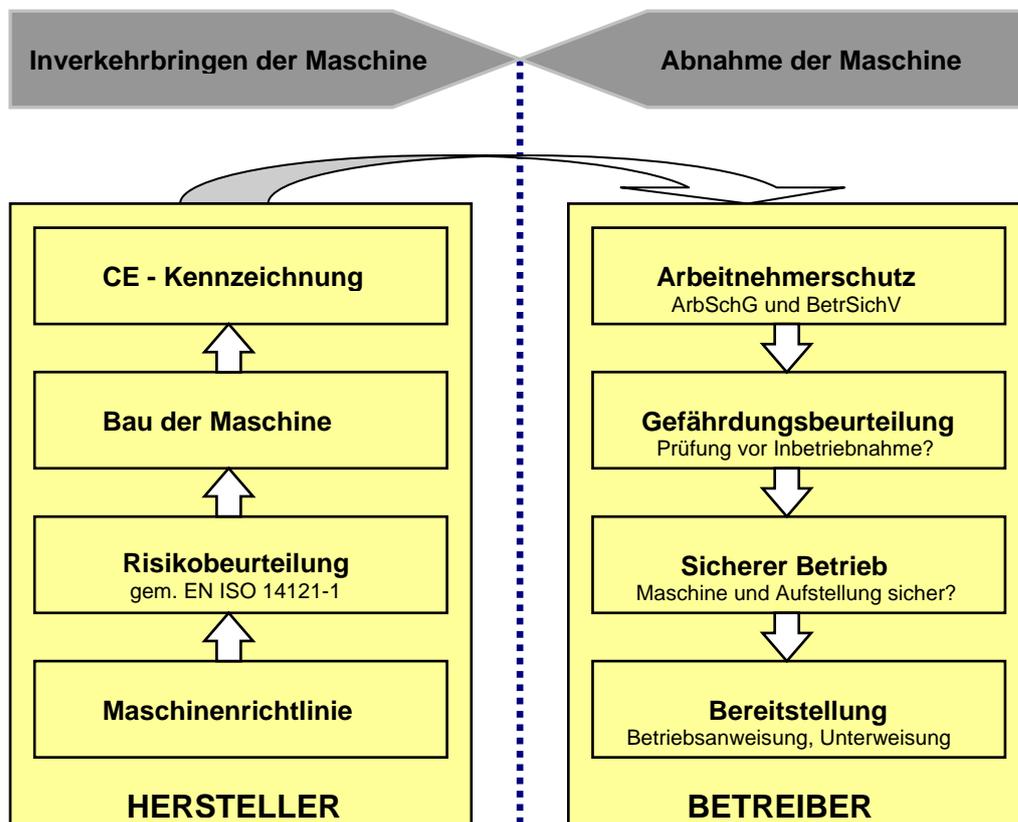
### *Umgang mit Maschinen nach neuer Maschinen-Richtlinie und Betriebssicherheitsverordnung*

Die Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (MaschR) richtet sich an Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Erzeugnissen, insbesondere Maschinen und unvollständige Maschinen. Mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens wechselt das Erzeugnis vom Hersteller zum Betreiber und zwar auch dann, wenn die Maschine ausschließlich im eigenen Unternehmen betrieben wird. Erst dann greifen das Arbeitsschutzgesetz ArbSchG und die Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV.

Die Gasehersteller sind keine klassischen Maschinenhersteller gem. Maschinenrichtlinie, dennoch werden Maschinen in Verkehr gebracht (z. B. Froster) oder benutzte Maschinen wesentlich geändert, was den Betreiber zum Hersteller macht.



Insbesondere die klare Trennung zwischen Hersteller- und Betreiberpflichten gilt es zu beachten:



### Wesentliche Pflichten des Herstellers:

- Der Hersteller darf nur solche Maschinen in Verkehr bringen, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie entsprechen.
- Der Hersteller muss eine Risikobeurteilung (nach alter Maschinenrichtlinie: Gefahrenanalyse) durchführen. Diese wird nur mitgeliefert, wenn dies vertraglich vereinbart ist.
- Der Hersteller muss an die verwendungsfertige Maschine die CE Kennzeichnung anbringen.
- Der Hersteller muss eine EG Konformitätserklärung und Betriebsanleitung in der Landessprache erstellen und beifügen, in dem die verwendungsfertige Maschine eingesetzt wird.
- Der Hersteller muss bei unvollständigen Maschinen eine Einbauerklärung und eine Montageanleitung erstellen und beifügen.

Das betrifft auch die Herstellung für den Eigenbedarf oder die "wesentliche Veränderung".

### Wesentliche Pflichten des Arbeitgebers bzw. Betreibers:

- Der Betreiber hat ordnungsgemäße und sichere Maschinen gem. Maschinenrichtlinie zu beschaffen. Dazu erfolgt in der Spezifikation die Verpflichtung zur Einhaltung der relevanten EG Richtlinien und die möglichst konkrete Angabe zur Erfüllung der A-, B- und C-Normen mit Sicherheitsniveau.
- Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die Maschine vor der Inbetriebnahme geprüft wird. Dabei werden die Maschine (Kennzeichnung, CE Konformität, Sicherheitseinrichtungen, Funktion), die Aufstellung und die Schnittstellen zur Umgebung oder weiterer Maschinen geprüft (siehe hierzu BGI T008-1).
- Der Betreiber erstellt eine Betriebsanweisung, wobei die Betriebsanleitung des Herstellers als Information dienen soll. Wichtige Angaben sind: Bedienung, Wartung, Stillsetzen, Verhalten bei Störungen und Unfällen.
- Der Betreiber erstellt eine Gefährdungsbeurteilung mit Schutzmaßnahmen und Wiederholungsprüffristen und unterweist anhand dieser die Mitarbeiter.
- Für explosionsgefährdete Bereiche hat der Betreiber sicher zu stellen, <http://www.risiko-raus.de/elkat/> dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Die Beteiligung der Sicherheitsfachkraft ist vor der Beschaffung und vor der Inbetriebnahme dringend anzuraten.

### Altmaschinen

Für Maschinen, die vor dem 01.01.1995 bereits in Betrieb waren, sind die Schutzziele in der EG-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie geregelt. Diese Schutzziele sind in der Regel erfüllt, wenn die Maschine den zum Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme geltenden nationalen Vorschriften (z. B. den Unfallverhütungsvorschriften) entsprochen hat.

Mit der Einhaltung dieser Vorschriften sind in der Regel auch die Bestimmungen der EG-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie und deren Umsetzung in Deutschland, der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV eingehalten. Die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse geben Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang Maschinen nachzurüsten sind.

Notwendige Nachrüstungen sind grundsätzlich keine wesentliche Veränderungen gem. Maschinenrichtlinie.

## Wesentliche Veränderung von Maschinen

Bei Umbauten oder Modernisierungen werden häufig weit reichende Veränderungen an Maschinen vorgenommen, um sie dem heutigen Stand anzupassen. So werden diese z. B. mit neuen leistungsfähigeren Antrieben, weiteren Schutzeinrichtungen oder mit neuer Steuerungssoftware ausgestattet. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Veränderungen so weit reichend sind, dass man danach von einer neuen Maschine sprechen muss. Wenn diese Veränderungen **wesentlich** sind, unterliegt diese neu entstandene Maschine auch den heutigen Anforderungen für das Inverkehrbringen.

Ein Ablaufschema aus der Broschüre "Sichere Maschinen in Europa – Teil 1 – Rechtsgrundlagen" (Verlag Technik & Information e. K., [www.vti-bochum.de](http://www.vti-bochum.de)), in dem die wichtigsten Entscheidungsschritte dargestellt sind, hilft bei der Entscheidung (siehe unten).

In Zweifelsfällen ist anzuraten, Experten wie z. B. die DGUV Test- Prüf- und Zertifizierungssysteme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (ehem. BG-Prüfzert) hinzuzuziehen.



Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln  
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15 – e-mail: [Kontakt@Industriegaseverband.de](mailto:Kontakt@Industriegaseverband.de)  
Internet: [www.Industriegaseverband.de](http://www.Industriegaseverband.de)